

Satzung

§1 Namen und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Hundefestival e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Nordhorn und ist im Vereinsregister eingetragen
3. Der Verein kann innerhalb seines Tätigkeitsbereiches Zweiggruppen und/oder Jugendgruppen errichten
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Tierschutzes durch einen anderen steuerbegünstigten Verein.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch.
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
 - Organisation und Durchführung von Versteigerungen/Verkauf in sozialen Medien und im Internet
3. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach besten Wissen und Können, dem Vereinszweck zu dienen und ihn zu fördern.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Auch juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme abzulehnen, ohne dass es einer Begründung bedarf.
3. **Formen der Mitgliedschaft:**
 - a. **Fördermitgliedschaft**

Fördermitglieder fördern die Tätigkeit des Vereins durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Durch die Fördermitgliedschaft entstehen außer der Zahlungsverpflichtung keine weiteren Verpflichtungen, die den internen Betrieb des Vereins betreffen.

b. Passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil, in dem sie sich bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen/Versteigerungen/Verkauf einbringen.

c. Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder gestalten das Vereinsleben und sorgen für den reibungslosen Ablauf aller Vereinsangebote. Eine aktive Mitgliedschaft ist er nach 12-monatiger passiver Mitgliedschaft möglich, wenn 2/3 der aktiven Mitglieder dem Aufnahmeantrag des passiven Mitgliedes zustimmen. Nur aktive Mitglieder können an Abstimmungen insbesondere der Vorstandswahl teilnehmen oder sich auf einen Vorstandsposten bewerben. Die Gründungsmitglieder werden automatisch als aktive Mitglieder geführt.

4. Zu Ehrenmitglieder kann der Vorstand Personen ernennen, die für den Tierschutz im Allgemeinen oder für den Verein im Besonderen, außergewöhnlichen Einsatz gezeigt haben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn gegen die satzungsgemäßen Zwecke verstoßen wird. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder innerhalb des Vereins Unfrieden stiftet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
6. Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht entrichten, verlieren die Mitgliedschaft. Der Verlust der Mitgliedschaft ist schriftlich mitzuteilen.

§4 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag ist Mindestbeitrag und bis spätestens zum 01.02 eines jeden Jahres zu bezahlen.
2. Wird die Mitgliedschaft nach dem 30.06. erworben, ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Vorstandsentscheidung des jeweiligen folgenden Jahres durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

§5 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung, alle aktiven Mitglieder

§6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart vertreten, wobei jeder für sich alleine vertretungsberechtigt ist.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 5 Jahre durch die Mitgliederversammlung in allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl.
4. Im Übrigen ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Führung der Geschäfte kann der Vorstand durch einen Geschäftsverteilungsplan unter den Vorstandsmitgliedern regeln und aufteilen.
7. Der/die 1. Vorsitzende, im Fall einer Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzung

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, ist der jeweilige Versammlungsleiter. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
 - Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der zwei Kassenprüfer
 - die Genehmigung und Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrags
 - eine Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
2. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall mit den Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung kann offen, durch Zuruf, Handzeichen oder geheim erfolgen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
3. Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen oder Sitzungen der Jugendgruppen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

Nordhorn, 19.06.2018